

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

A. Zielsetzung

Volljährige, die längere Zeit auf den Beginn ihrer Ausbildung warten müssen oder arbeitslos sind, werden auf Grund einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, die zum 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, bei ihren Eltern kindergeldrechtlich nicht mehr berücksichtigt. Dies hat zu Härten geführt. Daher sollen sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres grundsätzlich wieder in den Kindergeldbezug hineingenommen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Neufassung des § 2 Abs. 4 BKGG vor, der zur Zeit die kindergeldrechtliche Berücksichtigung von 16 und 17 Jahre alten Ausbildungswilligen und Arbeitslosen regelt. Nach dem Entwurf sollen Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, kindergeldrechtlich berücksichtigt werden, wenn sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dies soll nicht für Kinder gelten, die in der Wartezeit als Lohnersatzleistung oder aus einer Übergangsbeschäftigung monatlich wenigstens 400 DM netto erhalten.

Wegen ihrer Vordringlichkeit soll die Regelung im Vorgriff auf die zum 1. Januar 1986 beabsichtigte Neuordnung des Familienlastenausgleichs bereits zum 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit soll der Meldedaten-Übermittlung an die Kindergeldstellen, deren es zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezugs bedarf, eine klare Gesetzesgrundlage gegeben werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz wird durch die Neufassung des § 2 Abs. 4 BKGG den Bundeshaushalt mit annähernd 100 Mio. DM jährlich belasten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 280 02 — Ki 23/84

Bonn, den 29. Oktober 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können
oder
2. als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für Kinder, die monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

1. an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit
oder
2. an Übergangsgebührrnissen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen
oder

3. aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge

beziehen. Die Absätze 2 a und 3 Satz 2 gelten entsprechend.“

2. Es wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

**Überprüfung des Fortbestehens von
Anspruchsvoraussetzungen durch
Meldedaten-Übermittlung**

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes soll der Kreis der zu berücksichtigenden Kinder erweitert und der Meldedaten-Übermittlung an die Kindergeldstellen, die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezugs erforderlich ist, eine sichere Gesetzesgrundlage gegeben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Das geltende Kindergeldrecht berücksichtigt seit Januar 1982 junge Menschen über 18 Jahre, die auf einen Ausbildungsplatz warten, nur, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens vier Monate nach Beendigung des vorangegangenen Ausbildungsabschnitts beginnt (§ 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG). Junge Menschen dieser Altersgruppe, die einen Arbeitsplatz suchen, werden nicht berücksichtigt. Die weitergehende Regelung des § 2 Abs. 4 a BKGG, die Ausbildungswillige und Arbeitslose bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres berücksichtigte, ist auf Vorschlag der damaligen Bundesregierung zum Jahresbeginn 1982 gestrichen worden.

Dies wird allgemein als große Härte empfunden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Kindergeld für junge Menschen ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres — danach haben sie meistens ihre Berufsausbildung oder wenigstens den ersten Berufsausbildungsabschnitt bereits abgeschlossen — wieder eingeführt werden muß.

Die Bundesregierung sieht diese Korrektur des geltenden Rechts als so vordringlich an, daß sie im Vorgriff auf die zum 1. Januar 1986 beabsichtigte Neuordnung des Familienlastenausgleichs bereits zum 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt werden soll.

Die neue Regelung soll durch eine Neufassung des § 2 Abs. 4 BKGG geschaffen werden und die bisher für 16 oder 17 Jahre alte Ausbildungswillige oder Arbeitslose geltende Regelung ersetzen.

Für junge Männer, die ihre Wehrpflicht erfüllt und dadurch im allgemeinen in ihrem Fortkommen eine Verzögerung erlitten haben, soll eine Überschreitung der neuen Höchstaltersgrenze entsprechend der Dauer des geleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes unschädlich sein (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BKGG i. d. F. des Entwurfs: entsprechende Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 BKGG).

Für Ausbildungswillige (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BKGG i. d. F. des Entwurfs) soll weder — wie im derzeitigen § 2 Abs. 4 BKGG — eine Meldung bei der Berufsberatung noch — wie im alten § 2 Abs. 4 a BKGG — die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung vorgeschrieben werden. Ersteres wäre für Fälle, in denen eine typischerweise nicht von der Be-

rufsberatung vermittelte Ausbildung angestrebt wird, nicht sinnvoll, letzteres würde die Arbeitsvermittlung sehr belasten.

Soweit im Einzelfall die Ausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht möglich ist, wird der Berechtigte darlegen und gegebenenfalls belegen müssen, daß sein Kind eine bestimmte Ausbildung plant und sich in üblicher und zumutbarer Weise um einen Ausbildungsplatz bemüht. Für Lehrstellenbewerber gehört hierzu im allgemeinen die Meldung bei der Berufsberatung.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BKGG i. d. F. des Entwurfs erfaßt auch die Ausbildungswilligen, von denen die ausbildende Stelle zunächst die Ableistung eines in der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenen Praktikums verlangt. Ein derartiges Praktikum zählt nicht zur Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG.

Die neue Regelung wird wie ihre Vorgängerinnen auch auf Fälle anzuwenden sein, in denen der junge Mensch infolge einer Erkrankung oder wegen Mutterschutzes nicht in der Lage ist, sich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben oder sich als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen. Die neue Regelung soll nicht für junge Menschen gelten, die in der Wartezeit eine Lohnersatzleistung oder aus einer Übergangsbeschäftigung ein Nettoentgelt von wenigstens 400 DM monatlich erhalten (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG i. d. F. des Entwurfs). Der Grenzwert „400 DM“ ist um 160 DM höher als der im geltenden § 2 Abs. 4 BKGG gesetzte. Damit wird insbesondere berücksichtigt, daß auch bei einer vorübergehenden Beschäftigung Werbungskosten anfallen. Der neue Grenzwert ist im Vergleich mit der Ausbildungsvergütungsgrenze des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG (monatlich 750 DM brutto = 560 bis 580 DM netto) angemessen. Denn junge Menschen, die ihn gerade erreichen oder geringfügig überschreiten, sind im allgemeinen nicht ganztätig beschäftigt und daher im allgemeinen nicht so mit Werbungskosten belastet wie in betrieblicher Ausbildung Stehende. Ihre Teilbeschäftigung läßt ihnen zudem Raum, ihren Eltern im häuslichen Bereich zu helfen und sie so zu entlasten.

Für junge Menschen, die verheiratet, geschieden oder verwitwet sind, soll die neue Regelung nur unter den Voraussetzungen gelten, die in § 2 Abs. 2 a BKGG für die Fälle des § 2 Abs. 1 BKGG genannt sind (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BKGG i. d. F. des Entwurfs).

Die neue Regelung wird den Bundeshaushalt mit annähernd 100 Mio. DM jährlich belasten. Dies ist in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Die gleiche Regelung soll für das Einkommensteuerrecht, und eine ähnliche Regelung soll für die

Familienkrankenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung — im Rahmen bereits dem Deutschen Bundestag vorliegender Gesetzentwürfe — geschaffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach § 20 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 18 Abs. 4 des Melde-rechtsrahmengesetzes (MRRG) ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

§ 3 der aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 2. BMeldDÜV — vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810) schafft die nach § 18 Abs. 4 MRRG erforderliche Rechtsgrundlage für die regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Bundesanstalt für Arbeit zur Prüfung der

Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld; er legt ferner den von der Datenübermittlung betroffenen Personenkreis, die zu übermittelnden Daten sowie den Zeitpunkt der Datenübermittlungen fest.

Im Hinblick auf die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 genannten Anforderungen an Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1, 44) sind Bedenken geäußert worden, ob diese Regelung auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung beruht (vgl. z. B. Erklärung der hessischen Landesregierung anläßlich der Beratung der 2. BMeldDÜV im Bundesrat, Anlage 5 zum Plenarprotokoll 535 über die Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984, S. 203).

Durch die vorgeschlagene Vorschrift des § 21 BKGG, deren Fassung sich an § 24 Abs. 9 des Wehrpflichtgesetzes anlehnt, wird diesen Bedenken Rechnung getragen und zweifelsfrei sichergestellt, daß die Übermittlung der Daten an die Bundesanstalt für Arbeit auf einer eindeutigen bereichsspezifischen und präzisen gesetzlichen Grundlage beruht.

